

Änderungen der THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 beschlossen:

Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 1.2.2018 (THR 1999) gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO werden wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 25.4.2019 (THR 1999)
2. Der dritte, vierte und fünfte Satz des Punktes 17 lauten:
Übersteigt der Treuhandrahmen im Einzelfall die Versicherungssumme des Notars, so hat er eine entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme zu veranlassen, es sei denn, der Treugeber befreit den Notar davon durch schriftliche Erklärung. Die Erhöhung der Versicherungssumme ist der Österreichischen Notariatskammer in der von dieser verlangten Form durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen und muß bei eintragungspflichtigen Treuhandschaften mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Treuhandregister wirksam werden.
Bei einer im Treuhandregister eingetragenen Treuhandschaft, die über ein anerkanntes Kreditinstitut abgewickelt wird (eintragungspflichtige Geldtreuhandschaft gemäß § 109a Abs. 2 iVm Abs. 5 NO), ist die Österreichische Notariatskammer ermächtigt, bis zur Höhe des Treuhandrahmens, maximal aber bis zu einem Betrag von EUR 10.000.000,--, eine Erhöhung der Versicherungssumme auf Kosten des Notars zu veranlassen (Pkt. 6.2. VHR 1999).
3. Nach Punkt 69. wird folgender Punkt 70. eingefügt:
Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25. April 2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, wobei die Änderung des Punktes 17. erst mit 1.6.2020 in Kraft tritt.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 31.05.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 237 f. (Ausgabe Juni 2019).]